

Fachwissen kompakt

Michael Konrad

# Die Assistenzleistung

Die universelle Fachleistung  
der Eingliederungshilfe

Psychiatrie  
Verlag



2. Auflage

Michael Konrad

## Die Assistenzleistung

Psychiatrie  
Verlag 



**Dr. Michael Konrad**, Diplom-Psychologe, war nach jahrzehntelanger leitender Tätigkeit in allen Bereichen des Betreuten Wohnens und des Gemeindepsychiatrischen Verbundes von Herbst 2017 bis Sommer 2021 Referent für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg. Nun bietet er Beratungsdienste im Sozialbereich an.

Michael Konrad

## **Die Assistenzleistung**

**Die universelle Fachleistung  
der Eingliederungshilfe**

Fachwissen kompakt

Michael Konrad

Die Assistenzleistung

Die universelle Fachleistung der Eingliederungshilfe

Fachwissen kompakt

2. Auflage 2022

ISBN Print 978-3-96605-098-2

ISBN PDF 978-3-96605-151-4

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Psychiatrie Verlag, Köln 2019, 2022

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf ohne Zustimmung des Verlags vervielfältigt, digitalisiert oder verbreitet werden.

Umschlagkonzeption und -gestaltung: GRAFIKSCHMITZ, Köln, unter Verwendung eines Fotos von .marqs / photocase.de

Lektorat: Karin Koch, Köln

Typografiekonzeption und Satz: Iga Bielejec, Nierstein

Druck und Bindung: Medienhaus Plump GmbH, Rheinbreitbach

*Man wird nicht stark, schwach oder eigenwillig geboren.  
Man wird stark, man erwirbt einen klaren Blick.  
Das Schicksal liegt nicht im Menschen, sondern es umgibt ihn.*

ALBERT CAMUS

**Das neue SGB IX:**

**ein umfassendes Recht der Rehabilitation und Teilhabe** ..... 11

Die Aufnahme der Leistungen der Eingliederungshilfe  
in Teil 2 SGB IX ..... 13

Von der betreuten Wohnform zur Rehabilitation ..... 15

Der Einfluss der UN-BRK auf die deutsche Sozialgesetzgebung ..... 17

Trennung von Wohnform und Unterstützungsleistung ..... 18

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe wie aus einer Hand ..... 19

Die Assistenzleistung und das Persönliche Budget ..... 21

Assistenzleistungen als nachrangige Leistungen zur Rehabilitation  
und Teilhabe ..... 23

**Die Assistenzleistung zur Sozialen Teilhabe** ..... 27

»Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags« .. 29

»einschließlich der Tagesstrukturierung« ..... 31

»Die Leistungsberechtigten entscheiden über die konkrete  
Gestaltung der Leistungen ...« ..... 32

»... hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme« ..... 32

»Die Leistungen umfassen die vollständige und teilweise  
Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung« ..... 34

»die Begleitung der Leistungsberechtigten« ..... 34

»die Befähigung zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung« ..... 35

»Die Leistungen werden als qualifizierte Assistenz erbracht« ..... 36

»Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen« ..... 37

»ergänzende Leistungen«: Fahrtkosten u. a. .... 39

»angemessene Aufwendungen« zur Unterstützung  
bei der Ausübung eines Ehrenamts ..... 39

»Erreichbarkeit einer Ansprechperson« ..... 40

»Assistenzleistungen als Persönliches Budget« ..... 41

<b>Wie kommt eine Person mit wesentlicher Behinderung zu Leistungen, die die gleichberechtigte Teilhabe ermöglichen?</b> .....	43
Beratung und Bedarfserkennung .....	44
Der neue Behinderungsbegriff:	
von der Behinderung zur Teilhabeeinschränkung .....	46
Das Konzept der funktionalen Gesundheit: die ICF .....	49
Körperfunktionen und -strukturen .....	50
Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) .....	52
Umweltfaktoren .....	54
Personbezogene Faktoren .....	56
Bedarfsermittlung .....	57
Teilhabeplan als Gesamtplan .....	61
 <b>Die Assistenzleistungen in Aktion</b> .....	 65
Assistenzleistung zur persönlichen Lebensplanung .....	68
Die Assistenzleistung zur Gestaltung sozialer Beziehungen .....	72
Assistenzleistungen zur Teilhabe am kulturellen und gemeinschaftlichen Leben .....	87
Assistenzleistungen zur Gesundheitsförderung .....	92
Sonderformen der Assistenzleistungen .....	94
Organisatorische Einbindung der Assistenzleistung .....	100
 <b>Schlussbemerkung: Die Mühen der Ebene</b> .....	 103
 <b>Literatur</b> .....	 106

## Vorwort zur zweiten Auflage

Die erste Auflage des Buches »Assistenzleistung« erschien etwas mehr als ein Jahr nach Inkrafttreten des reformierten ersten Teils des Sozialgesetzbuches (SGB) IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, und ein halbes Jahr vor der Integration des Eingliederungshilferechts als neuen zweiten Teil des SGB IX. Die meisten Bundesländer hatten gerade ihre Bedarfsermittlungsinstrumente für die Leistungen der Eingliederungshilfe fertiggestellt und begonnen, Landesrahmenverträge für die Leistungen der Sozialen Teilhabe abzuschließen. Bei der Abfassung des Buches war ich von dem Gedanken beseelt, dass die Assistenzleistungen zur Sozialen Teilhabe den leistungsberechtigten Personen eine neue Welt der selbstbestimmten Unterstützungsleistungen eröffnen würden. In der Schlussbemerkung schrieb ich: »In den nächsten zehn Jahren wird man die Erfahrung machen müssen, dass zur Erbringung von Leistungen zur Sozialen Teilhabe auch bei schwer beeinträchtigten seelisch oder geistig behinderten Personen nicht unbedingt eine spezielle Einrichtung erforderlich ist. (...) Es wird viele Probleme und zu lösende Schwierigkeiten im Alltag geben, die alle Akteure immer wieder an den Rand der Verzweiflung bringen werden. Aber eines ist sicher: Eine Rückkehr zum alten System ist nicht möglich.«

Zwischenzeitlich ist Ernüchterung eingeleitet. Träger der Eingliederungshilfe und Leistungserbringer halten an dem alten System der institutionszentrierten Versorgung fest. Selbst fortschrittliche Leistungsanbieter der Sozialpsychiatrie wollen die Sicherheit, die die besondere Wohnform ihnen bietet, nicht hinter sich lassen. Die Chancen der Assistenzleistungen, den leistungsberechtigten Personen eine individuelle Lebensführung im eigenen Wohnraum zu ermöglichen und sie bei der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Le-

ben zu unterstützen, werden verspielt. Die Assistenzleistungen werden in Basismodule oder in Leistungspakete gezwängt, mit denen die vom Gesetzgeber intendierte Wahlfreiheit der Leistungen bis zur Unkenntlichkeit eingeschränkt wird.

Es ist mir daher wichtig, die Assistenzleistungen in den Gesamtzusammenhang der Vorschriften des Gesetzes zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen zu stellen. In der Projektbegleitung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Baden-Württemberg wurde mir immer deutlicher, dass für Menschen mit seelischer Behinderung die Leistungen der medizinischen Rehabilitation an erster Stelle stehen müssten. Da es jedoch noch einige Zeit dauern wird, bis dieser Rechtsanspruch durchgesetzt sein wird, müssen wenigstens die Leistungsvereinbarungen für Assistenzleistungen so konstruiert sein, dass ein Anschluss an die jetzt schon verfügbaren Leistungen der mobilen medizinischen Rehabilitation leicht möglich ist.

Die Einführung greift nun die Vorschriften von Teil 1 des SGB IX auf, um die reformierten Leistungen der Eingliederungshilfe aus der Erneuerung des gesamten SGB IX im Geiste der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) darzustellen. Im Anschluss wird die gesetzliche Vorschrift der Assistenzleistung aus §78 SGB IX (Teil 1) mit neuen Aspekten beschrieben, um dann auf den neuen Behinderungsbegriff, die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) sowie die Teilhabeplanung und die für eine personenzentrierte Leistungserbringung erforderlichen Leistungsvereinbarungen einzugehen. Das aktualisierte Kapitel zu den Anwendungsmöglichkeiten zeigt, welche Leistungen Betroffene in Anspruch nehmen können, und hofft so, den Trägern der Eingliederungshilfe sowie den Leistungserbringern Anregungen für Leistungsvereinbarungen zu bieten.

Die Beispiele sind keineswegs erschöpfend, sie sollen vielmehr die Kreativität der Leistungserbringer anregen, passende Konzepte für

die anvisierte Personengruppe zu entwickeln. Ergänzend werden organisatorische Voraussetzungen für die Assistenzleistungen beschrieben und es wird die vertragliche Gestaltung der Leistungen zur Sozialen Teilhabe dargestellt. Sie sind die Voraussetzung für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen für die neuen Fachleistungen der Eingliederungshilfe.

# Das neue SGB IX: ein umfassendes Recht der Rehabilitation und Teilhabe

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat den Zugang zu den Leistungen des neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX), Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, vom 19. Juni 2001 grundlegend verändert. Das Ziel der Leistungen ist gleich, in § 1 Satz 1 SGB IX wurde jedoch die »gleichberechtigte Teilhabe« durch die Formel »volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe« ersetzt.

## **§ 1 SGB IX**

### ***Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft***

*»Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder sowie Menschen mit seelischen Behinderungen oder von einer solchen Behinderung bedrohter Menschen Rechnung getragen.«*

Die »volle« Teilhabe ist eine Reminiszenz an die im Jahr 2009 von der Bundesregierung unterzeichnete UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die in Artikel 1 von dem »vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten« spricht. Die »wirksame« Teilhabe verweist auf die BTHG-Gesetzesbegründung: »Grundsätzlich muss bei der Leistungsgewährung immer der behinderte Mensch in